

1993

Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1993

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 93	Neufassung des Filmförderungsgesetzes 707-12	66
14. 1. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland 2032-3-10	85
14. 1. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Grenze des Freihafens Deggendorf neu: 613-1-13-2; 613-1-13	86
21. 1. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk (Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung – BetTerMstrV) neu: 7110-3-104; 7110-3-67	87
21. 1. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maurer-Handwerk (Maurermeisterverordnung – MauMstrV) neu: 7110-3-105; 7110-3-64	90
25. 1. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-6	93
26. 1. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-8	96
26. 1. 93	Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung 9231-1-6	97
8. 1. 93	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich) 1104-5, 404-19-3	101

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3	101
Verkündungen im Bundesanzeiger	105
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	106

Bekanntmachung der Neufassung des Filmförderungsgesetzes

Vom 25. Januar 1993

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2135) wird nachstehend der Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046),
2. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 25. Januar 1993

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt**

**Gesetz
über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz - FFG)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">1. Kapitel Filmförderungsanstalt</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Errichtung, Aufgaben</p> <p>§ 1 Filmförderungsanstalt</p> <p>§ 2 Aufgaben der Anstalt</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt Organe, ständige Kommissionen</p> <p>§ 3 Organe der Anstalt</p> <p>§ 4 Vorstand</p> <p>§ 5 Präsidium</p> <p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>§ 7 (weggefallen)</p> <p>§ 8 Vergabekommission</p> <p>§ 9 Befangenheit</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt Satzung, Haushalt, Aufsicht</p> <p>§ 10 Satzung, Geschäftsordnungen</p> <p>§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung</p> <p>§ 12 Rechnungslegung</p> <p>§ 13 Aufsicht</p> <p style="text-align: center;">2. Kapitel Filmförderung</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Förderung der Filmproduktion</p> <p>§ 14 Übersicht über die Förderungshilfen</p> <p>§ 15 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 16 Gemeinschaftsproduktionen</p> <p>§ 16a Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen</p> <p>§ 17 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft</p> <p>§ 17a Förderungsfähigkeit von Gemeinschaftsproduktionen</p> <p>§ 18 Herstellung der Kopien</p> <p>§ 19 Nicht förderungsfähige Filme</p> <p>§ 20 Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen</p> <p>§ 21 Archivierung</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt Referenzfilmförderung</p> <p>§ 22 Förderungshilfen</p> <p>§ 23 (weggefallen)</p>	<p>§ 24 Antrag</p> <p>§ 25 Zuerkennung, Auszahlung</p> <p>§ 26 Versagung der Auszahlung</p> <p>§ 27 (weggefallen)</p> <p>§ 28 Verwendung</p> <p>§ 29 Rückzahlung</p> <p>§ 30 Video- und Fernsehnutzungsrechte</p> <p>§ 30a Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>§ 31 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt Projektfilmförderung</p> <p>§ 32 Förderungshilfen</p> <p>§ 33 Antrag</p> <p>§ 34 Eigenanteil des Herstellers</p> <p>§ 35 Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen</p> <p>§ 36 Förderungszusage</p> <p>§ 37 Versagung der Auszahlung</p> <p>§ 38 Schlußprüfung</p> <p>§ 39 Rückzahlung</p> <p>§ 40 Video- und Fernsehnutzungsrechte</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt Förderung von Kurzfilmen</p> <p>§ 41 Förderungshilfen</p> <p>§ 42 Antrag</p> <p>§ 43 Vergleichbare Auszeichnungen</p> <p>§ 44 Zuerkennung, Auszahlung</p> <p>§ 45 Verwendung</p> <p>§ 46 Rückzahlung</p> <p style="text-align: center;">4. Unterabschnitt Förderung von Drehbüchern</p> <p>§ 47 Förderungshilfen</p> <p>§ 48 Antrag</p> <p>§ 49 Auszahlung</p> <p>§ 50 Verwendung des Drehbuches</p> <p>§ 51 Schlußprüfung</p> <p>§ 52 Rückzahlung</p>
---	--

2. Abschnitt	
Förderung des Absatzes	
§ 53	Förderungshilfen
§ 54	Antrag
§ 55	Rückzahlung
3. Abschnitt	
Förderung des Filmabspiels	
§ 56	Förderungshilfen
§ 56a	Förderung von Videotheken
§ 57	Antrag
§ 58	Rückzahlung
4. Abschnitt	
Sonstige Förderungsmaßnahmen	
§ 59	Förderung der Weiterbildung
§ 60	Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation
§ 61	Antrag
§ 62	Rückzahlung
5. Abschnitt	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	
§ 63	Verfahrensregelungen
§ 64	Entscheidungszuständigkeiten
§ 65	Widerspruchsentscheidungen

3. Kapitel	
Finanzierung, Verwendung der Mittel	
1. Abschnitt	
Finanzierung	
§ 66	Filmabgabe
§ 66a	Filmabgabe der Videowirtschaft
§ 67	Sonstige Mittel
2. Abschnitt	
Verwendung der Einnahmen	
§ 67a	Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft
§ 68	Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten
§ 69	Ermächtigung des Verwaltungsrates
4. Kapitel	
Auskünfte	
§ 70	Auskünfte
§ 71	Förderungsbericht
§ 72	(weggefallen)
5. Kapitel	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 73	Übergangsregelungen
§ 74	Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“
§ 75	Beendigung der Filmförderung
§ 76	(weggefallen)
§ 77	(Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

1. Kapitel Filmförderungsanstalt

1. Abschnitt Errichtung, Aufgaben

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt hat die Aufgabe,
1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die vom Deutschen Bundestag für den deutschen Film und für europäische Filmförderungsmaßnahmen jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden,
 2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,

3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,
 4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
 5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
 6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.
- (2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.
- (3) Die Anstalt kann an der Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern beteiligt werden.

2. Abschnitt

Organe, ständige Kommissionen

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Arbeitsgemeinschaft Kino e.V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
8. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e.V.,
9. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien,
11. einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, gemeinsam benannt vom Deutschen Journalistenverband e.V. und der Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Journalismus,
12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e.V.,
15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands,
16. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.

Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für drei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Die nach Satz 1 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen im Rahmen der

1. Projektfilmförderung (§ 32),
2. Förderung von Drehbüchern (§ 47),
3. Förderung des Filmabsatzes (§ 53),
4. Förderung des Filmabspiels (§ 56),
- 4a. Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53) und Förderung von Videotheken (§ 56 a),
5. sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60).

(3) Die Vergabekommission besteht aus elf Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission angemessen zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Deutschen Bundestag gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bunderrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,

5. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband der Filmverleiher e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
9. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
10. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesverband Video und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(7) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(8) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen errichten und ihnen die Entscheidung über Förderungshilfen übertragen.

§ 9

Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitgliedes den Ausschlag gegeben hat.

3. Abschnitt

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 10

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen

gen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

2. Kapitel

Filmförderung

1. Abschnitt

Förderung der Filmproduktion

§ 14

Übersicht über die Förderungshilfen

Im Rahmen der Förderung der Filmproduktion gewährt die Anstalt Förderungshilfen

1. zur Herstellung neuer programmfüllender Filme
 - a) nach dem Referenzfilmprinzip (Referenzfilmförderung, §§ 22 bis 30a) sowie
 - b) nach dem Projektfilmprinzip (Projektfilmförderung, §§ 32 bis 40),
2. zur Herstellung von Kurzfilmen (§§ 41 bis 46),
3. zur Herstellung von Drehbüchern (§§ 47 bis 52).

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführungsdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Förderungshilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,
4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
5. der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(3) Ist der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutscher oder kommt er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Hauptdarstellern, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft angehören.

§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder,
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturkreis angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, und ferner bei majoritären Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sein.

§ 16a

Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, sofern ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und sofern der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

§ 17

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft eine Bescheinigung darüber aus, daß ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entspricht (filmisches Ursprungszeugnis). Der Antrag ist bei Gemeinschaftsproduktionen (§ 16) oder bei Beteiligungen an finanziellen Gemeinschaftsproduktionen (§ 16a) spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(2) Eine Aussage über die Förderungsfähigkeit des Films enthält die Bescheinigung nicht.

§ 17a

Förderungsfähigkeit von Gemeinschaftsproduktionen

(1) Für Filme im Sinne des § 16 oder des § 16a werden Förderungshilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1

1. innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm im Sinne des § 15 Abs. 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16a mindestens 20 vom Hundert und in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 mindestens 30 vom Hundert beiträgt.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers als Filmhersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Filme im Sinne des § 16a nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein zwei- oder mehrseitiges von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen die Förderung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und der Rahmen der für finanzielle Gemeinschaftsproduktionen verfügbaren Mittel nicht überschritten wird.

(4) Soweit im Falle des § 16a der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 25 vom Hundert der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

(5) Die Förderungshilfe darf in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 überschreiten.

§ 18

Herstellung der Kopien

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 19

Nicht förderungsfähige Filme

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

§ 20

Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstausführung (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 43 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis oder das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 21

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesre-

publik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

1. Unterabschnitt

Referenzfilmförderung

§ 22

Förderungshilfen

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden.

(4) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens eine Million Besucher berücksichtigt.

(5) Die Höchstfördersumme nach Absatz 1 beträgt vier Millionen Deutsche Mark. Die Förderungshilfen nach Absatz 2 dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 2 genannten Zeiträume entfallen, und ferner nicht höher als der nach Absatz 1 rechnerisch auf 100 000 Besucher entfallende Betrag.

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

§ 23

(weggefallen)

§ 24

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung

des Referenzfilms in einem Filmtheater im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes der Anstalt mitgeteilt hat, daß er
Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsich-
tigt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf
der Fristen des § 22 Abs. 1 und 2 zu stellen.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15,
16 und 18 nachzuweisen.

§ 25

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Mo-
naten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstel-
lern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen
Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung
nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuer-
kennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die zuerkannten Förderungshilfen kann die An-
stalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe
ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert
der Höhe des Durchschnitts der zuerkannten Förderungs-
hilfen des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald
nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Be-
stimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung
finden. Bei Zweifeln über die Person des Auszahlungse-
mpfängers kann die Anstalt den Betrag der Förderungs-
hilfe in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des
Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungs-
hilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt
werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes
für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater
nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer
Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, ab-
hängig gemacht wird,
3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen
Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Ver-
leihers angemessen vermindert wird,
4. der Hersteller im Rahmen der Durchführung des neuen
Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische
und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt,
5. der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte
an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten
Film einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen
Films e. V. leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen
bis zu einer Million Deutsche Mark 1,5 vom Hundert
und bei Nettoerlösen zwischen einer und drei Millionen
Deutsche Mark 1 vom Hundert. Erlöse über drei Millio-
nen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt.

§ 26

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfen
zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstel-
lung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem
Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungs-
hilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms
oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze
sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programm-
füllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesel-
lschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persön-
lich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft
oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt
und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital
nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Her-
stellungskosten des neuen Films oder bei Gemein-
schaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Her-
stellungskosten übersteigen,
5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigen-
anteil an den Herstellungskosten des neuen Films
nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als
fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen
sind.

§ 27

(weggefallen)

§ 28

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens
bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten
Zuerkennung für die Herstellung neuer programmfüllender
Filme im Sinne des § 15 oder des § 16 zu verwenden.

(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen
nach § 22 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstel-
lers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen
in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen
zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigen-
anteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.

(3) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zu-
erkannt worden, bei der die Beteiligung nach § 15 Abs. 2,
§ 16 oder § 16 a weniger als 50 vom Hundert betragen hat,
so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films
verwendet werden, an dem die Beteiligung nach § 15
Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder
größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemein-
schaftsproduzenten.

(4) Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung
der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefäl-
len gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Her-
stellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, so-
weit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungsko-
sten nicht decken. Sie kann auf Antrag ferner gestatten,
daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis
zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstok-
kung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstel-
lungsunternehmens oder für künftige besonders aufwendige
Arbeiten der Stoffbeschaffung oder Drehbuchbeschaf-
fung und -entwicklung verwendet werden.

§ 29

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 30 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmförderungsmitteln verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmförderungsmitteln verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens drei Jahre nach der Erstaufführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers

diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstaufführung des Films, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate, verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

§ 30a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.

§ 31

(weggefallen)

2. Unterabschnitt Projektfilmförderung

§ 32

Förderungshilfen

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu zwei Millionen Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind, sowie solche, zu deren Durchführung in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt werden.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16

mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.

(6) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der Anstalt durch Rechtsverordnung die Art und Zahl der Filmvorhaben sowie die Art und Höhe der Förderungshilfe zu bestimmen.

§ 33

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in den §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 32 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu 200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

§ 34

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnutzungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat. Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.

(5) Die Anstalt kann für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

(6) Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnittes der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 35

Vorrangige Verwendung von Referenzfilmförderungshilfen

Stehen dem Hersteller Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung zu, kann Projektfilmförderung nur gewährt werden, wenn die Förderungshilfen aus der Referenzfilmförderung in vollem Umfang mit zur Herstellung des neuen Films verwendet werden. § 29 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden.

§ 36

Förderungszusage

(1) Die Anstalt kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 33 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 37

Versagung der Auszahlung

(1) Die Anstalt hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem

Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,

3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

§ 38

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,
4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages davon der Anstalt eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

§ 39

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten, vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden.

(2) Das Darlehen ist ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 38 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,

3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 40 nicht nachgekommen ist,
6. die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hersteller kann verlangen, daß die nach Absatz 1 zurückgezahlten Mittel für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films an ihn rückgewährt werden. Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere auch § 22 Abs. 3 und § 28 Abs. 1, entsprechend anzuwenden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung.

§ 40

Video- und Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Förderung von Kurzfilmen

§ 41

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt auf Grund eines Kurzfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinder- oder Jugendfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 19 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

§ 42

Antrag

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller. Ist dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.

§ 43

Vergleichbare Auszeichnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

§ 44

Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Verwendung

Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme von höchstens fünfzehn Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 zu verwenden.

§ 46

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Unterabschnitt

Förderung von Drehbüchern

§ 47

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu

verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 30 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.

§ 49

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach Prüfung und Abnahme des Drehbuches.

§ 50

Verwendung des Drehbuches

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a zu verwerten.

§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch entgegen § 50 verwertet worden ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt Förderung des Absatzes

§ 53

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,
- 2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen und von mit solchen Filmen bespielten Bildträgern,
- 2b. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und mit Filmen bespielte Bildträger,
4. für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen oder von mit Filmen bespielten Bildträgern,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 250 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 500 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 2b, 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 250 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.

(4) Die Eigenbeteiligung soll bei Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a nach der Leistungsfähigkeit des Antragstellers bemessen werden, muß aber mindestens 30 vom Hundert betragen.

(5) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(7) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.

§ 54

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a und 2b Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft,
2. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a oder von Filmen ist, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wurden.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

§ 55

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt Förderung des Filmabspiels

§ 56

Förderungshilfen

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
4. zur Beratung von Filmtheatern,
5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu 50 vom

Hundert gleichmäßig auf die Zahl der Antragsteller verteilt und zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis vergeben werden, in dem die im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Antragstellern erreichten Besucherzahlen zueinanderstehen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 300 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 56a

Förderung von Videotheken

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Videotheken, sofern sie nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,
2. zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots in Videotheken,
3. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,
4. zur Gründung von Kooperationen der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,
5. zur Beratung von Videotheken.

(2) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zu 30 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 60 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 57

Antrag

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater oder eine Videothek betreibt. Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 und des § 56a Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche Veranstalter von

entgeltlichen Filmvorführungen ist Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

(3) Anträge nach § 56 Abs. 2 und nach § 56a Abs. 2 können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der Anstalt innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltsjahres mitgeteilt hat, daß er die Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

§ 58

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 59

Förderung der Weiterbildung

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses gewähren.

(2) Die Förderungshilfen können an Träger von Schulungsmaßnahmen als Zuschüsse vergeben werden; sie können an sonstige Antragsteller als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichem Nutzen für sie ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 60

Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation

(1) Die Anstalt kann Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet gewähren. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die Anstalt regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Antrag

(1) Förderungshilfen nach den §§ 59 und 60 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

§ 62

Rückzahlung

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 63

Verfahrensregelungen

(1) Die Anstalt kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen, im Gesetz nicht bestimmte Antragsfristen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 64

Entscheidungszuständigkeiten

(1) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung (§§ 32 bis 40), der Förderung von Drehbüchern (§§ 47 bis 52), der Förderung des Filmabsatzes (§§ 53 bis 55), der Förderung des Filmabspiels (§§ 56 bis 58) und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59 bis 62), soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 2 der Vorstand trifft.

(2) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 31, 37, 39, 41 bis 46, 52, 55, 56 Abs. 2, 58 und 62 sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt. Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages nach den §§ 22 und 23 ist das Präsidium zu unterrichten; verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei des-

sen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.

§ 65

Widerspruchsentscheidungen

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.

(3) Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

3. Kapitel

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. Abschnitt

Finanzierung

§ 66

Filmabgabe

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, sofern der Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 175 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 300 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 300 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird.

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen.

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

§ 66a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt

sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt 2 vom Hundert des Jahresumsatzes.

§ 67

Sonstige Mittel

(1) Die Anstalt kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Verwendungszweck mit den Aufgaben der Anstalt nach § 2 in Einklang steht.

(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

2. Abschnitt

Verwendung der Einnahmen

§ 67a

Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

Die Einnahmen der Anstalt aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 5 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53 Abs. 1 Nr. 2a bis 4,
2. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56a,
3. 65 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7,
4. 10 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 5.

§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die sonstigen Einnahmen der Anstalt sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach § 67a nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 50 vom Hundert für die Förderung nach § 22 (Referenzfilmförderung),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
3. 3 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilm),
4. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
5. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,

6. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabsatz), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,

7. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(3) Für die Förderung finanzieller Beteiligungen nach § 17a in Verbindung mit § 22 dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.

§ 69

Ermächtigung des Verwaltungsrates

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 67 gilt dies nur, sofern und soweit der Verwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach § 68 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Anstalt für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraumes anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach § 68 Abs. 1 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach Absatz 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

4. Kapitel Auskünfte

§ 70

Auskünfte

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten oder Förderungshilfen erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
2. auf den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten; dabei sind die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,
3. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
4. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats, schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats, zu erteilen.

(4) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandels- gesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeß- ordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich ein zur Auskunft Verpflichteter, eine Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig.

Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

§ 71

Förderungsbericht

Die Anstalt erstellt anhand der Angaben nach § 70 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

§ 72

(weggefallen)

5. Kapitel Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die aufgrund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt. Soweit hierdurch Ansprüche auf Referenzfilmförderung aufgrund der Erteilung eines Gütezeugnisses begründet werden, entscheidet anstelle der Bewertungskommission nach § 31 in der Fassung vom 18. November 1986 die Vergabekommission.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 74

Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Anstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1998.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1997 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1998 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 können nur bis zum 31. März 2000 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 2003. Anträge

auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1998 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland**

Vom 14. Januar 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) sowie des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 279), geändert durch die Verordnung vom 13. Mai 1991 (BGBl. I S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach den Worten „§ 5“ die Worte „, § 5a oder § 5b“ eingefügt.

2. § 5a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Berechtigter nach § 3,

1. der aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder in den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt (Beitrittsgebiet), versetzt, abgeordnet oder nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird oder

2. dem das Trennungsgeld aus Anlaß der Verlegung der Beschäftigungsbehörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) oder eines Teiles dieser Behörde aus dem bisherigen Bundesgebiet in das Beitrittsgebiet (Nummer 1) zusteht,

erhält eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche.“

3. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b

Reisebeihilfe für Heimfahrten
bei Verwendung beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

(1) Ein Berechtigter nach § 3,

1. der zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet wird oder

2. dem das Trennungsgeld aus Anlaß der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil dieser Behörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) zusteht,

erhält eine Reisebeihilfe für jede Woche. § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 bleibt im übrigen unberührt.

(2) Liegt gleichzeitig ein Fall des § 5a vor, ist diese Vorschrift anzuwenden, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(3) Der Abordnung zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge steht die Einstellung eines Berechtigten bei dieser Behörde gleich, der im Zusammenhang mit den von der Bundesregierung beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen für diese Behörde in ein Beamtenverhältnis zum Bund berufen worden ist.“

4. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993, § 5b mit Ablauf des 30. April 1994 außer Kraft.“

Artikel 2

Artikel 2 zweiter Halbsatz der Trennungsgeldänderungsverordnung vom 13. Mai 1991 (BGBl. I S. 1114) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1991 und Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Erste Verordnung
zur Änderung der Grenze des Freihafens Deggendorf**

Vom 14. Januar 1993

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Der durch § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) beschriebene Verlauf der Grenze des Freihafens Deggendorf wird wie folgt neu bestimmt:

„Die Grenze um den Freihafen Deggendorf beginnt bei Donau-km 2282,435 in der Donau 30 m vom linken Ufer entfernt, verläuft dann in einem Winkel vom 90° zur Flußrichtung bis zur Kailinie und von dort in gerader Linie weiter in einer Länge von 11 m, biegt dann in einem Winkel von 130° in Richtung Südosten ab und verläuft 133 m entlang der Autobahnbrücke Deggenau. Sie biegt dann in einem 68 m langen Viertelkreis an der Nordseite des am Böschungsfuß der Autobahn BAB A 3 verlaufenden Weges

nach Nordosten ab, verläuft von dort an der Nordostseite dieses Weges 107 m in Richtung Südosten, biegt dann in einem Winkel von 115° nach Osten, wendet sich nach 13 m in einem Winkel von 120° nach Norden und verläuft von dort geradeaus in einer Länge von 324 m parallel zum Donauufer. Danach wendet sich die Grenze in einem Winkel von 90° zum Donauufer hin. Nach 147 m knickt sie in einem Winkel von 90° auf eine Länge von 38 m in Richtung Süden ab, knickt dort wiederum in einem Winkel von 90° in Richtung Donau ab und erreicht nach 87 m die Hochwasserschutzwand. Von dort an folgt sie der östlichen Kante der Hochwasserschutzwand donauaufwärts in einer Länge von 38 m. Von hier aus wendet sie sich wiederum in einem Winkel von 90° in Richtung Donau, trifft nach 43 m auf die Kailinie und erstreckt sich von dort noch 30 m in die Donau hinein. Von diesem Punkt aus verläuft sie in gerader Linie zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk
(Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung – BetTerMstrV)**

Vom 21. Januar 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

**§ 1
Berufsbild**

(1) Dem Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Bearbeitung und Oberflächengestaltung von Betonwerkstein auch unter Verwendung von Kunststoffen,
2. Herstellung von Beton- und Stahlbetonfertigteilen sowie von Betonwaren auch unter Verwendung von Kunststoffen,
3. Verlegung, Versetzung und Verankerung von Bauteilen,
4. Ausführung von Waschbeton-, Sichtbeton- und Terrazzoarbeiten auf Baustellen,
5. Ausführung von Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten.

(2) Dem Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Statik,
2. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutzes und über Maßnahmen zur Einsparung von Energie,
3. Kenntnisse des Formen- und Schalungsbaus,
4. Kenntnisse der Betontechnologie,
5. Kenntnisse des Beton- und Stahlbetonbaus,
6. Kenntnisse der Abbinde- und Erhärtungsvorgänge,

7. Kenntnisse der Zusammensetzung von Terrazzomischungen,
8. Kenntnisse des Aufbaus leitender Terrazzoböden,
9. Kenntnisse der Verlege-, Versetz- und Verankerungstechniken,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Restaurierungs- und Konservierungstechniken,
11. Kenntnisse über natürliche Steine,
12. Kenntnisse des Aufmaßes und der Mengenermittlung,
13. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Betonwerken,
14. Kenntnisse der Bau-, Kunst- und Hilfsstoffe,
15. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen Normen und Richtlinien, über die Vorschriften der Bauordnungen sowie die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
17. Anfertigen und Auswerten von Zeichnungen sowie von Verlege- und Versetzplänen,
18. Entwerfen und Herstellen von Formen und Schalungen,
19. Schneiden, Biegen und Flechten von Stahl für Bewehrungen,
20. Berechnen und Herstellen von Betonmischungen,
21. Einbringen und Verdichten von Beton- und Terrazzomischungen,
22. Ausschalen, Nachbehandeln, Transportieren und Lagern der Erzeugnisse,
23. Bearbeiten der Werkstücke und Behandeln ihrer Oberflächen,
24. Herstellen von Spezialschalungen zur Gestaltung der Oberflächen,

25. Bearbeiten, Verlegen, Versetzen und Verankern von natürlichen Steinen,
 26. Zusammenbauen, Verlegen, Versetzen und Verankern von Betonerzeugnissen,
 27. Ausführen von Betoninstandsetzungsarbeiten,
 28. Vorbereiten des Untergrundes für Terrazzoböden und Aufteilen der Flächen durch Trennschienen,
 29. Auf- und Abbauen von Arbeitsgerüsten und -bühnen,
 30. Bedienen und Instandhalten der berufsbezogenen Geräte und Werkzeuge sowie Bedienen der Maschinen.
2. Aufreißen einer Treppe oder eines Treppenteils,
 3. Herstellen eines profilierten Betonwerkstücks,
 4. Herstellen eines Waschbetonstücks einschließlich der Form,
 5. Bearbeiten der Oberfläche von Betonstein,
 6. Herstellen einer profilierten Form aus Holz, Gips, Beton oder Kunststoff,
 7. Ablängen, Biegen und Flechten einer Stahlbewehrung nach Bewehrungsplan für ein konstruktives Betonfertigteile,
 8. Einbringen und Einwalzen der Mischung für einen Terrazzoboden.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein konstruktives oder profiliertes Fertigteile,
2. Teile einer geraden oder gewendelten Treppe,
3. eine profilierte Fenster- oder Türumrahmung,
4. ein mehrfarbiger oder ein leitender Terrazzoboden,
5. ein künstlerisch gestaltetes Werkstück; hierzu gehören auch Grabsteine und Ornamente.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Werkzeichnung mit Maßangaben, die Mengenberechnungen und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Arbeitsbericht und die Kalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Falle die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Durchführen einer Siebprobe mit Festlegung der Siebkurve einschließlich des Einzeichnens der Sieblinie in ein Formblatt,

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Körper- und Gewichtsrechnungen,
 - b) Mengenberechnungen für Betonsteinarbeiten,
 - c) Mischungsberechnungen,
 - d) einfache statische Berechnungen von Werkstücken,
 - e) Berechnungen von Treppensteigungen;
2. Technisches Zeichnen:
Anfertigung und Auswertung von Zeichnungen sowie von Verlege- und Versetzplänen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Statik im Beton- und Stahlbetonbau,
 - b) bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutzes und Maßnahmen zur Einsparung von Energie,
 - c) Beton- und Stahlbetonkonstruktionen,
 - d) Konstruktionen und Verankerungstechniken für Fertigteile,
 - e) Terrazzoböden,
 - f) Versetz- und Verlegetechniken für Bauteile aus Betonwerkstein,
 - g) Gestaltung und Formgebung,
 - h) Einrichtung und Betrieb von Betonwerken einschließlich Maschinenkunde,
 - i) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - k) berufsbezogene Vorschriften der Bauaufsicht, Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene Normen und Richtlinien, Vorschriften der Bauordnungen sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung;

4. Baustoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
 - b) Kunststoffe als Bindemittel, Zuschläge und Beschichtungen,
 - c) Verbindungs- und Befestigungsmittel;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation sowie Aufstellung einer Leistungsbeschreibung und Abrechnung.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk vom 14. Februar 1980 (BGBl. I S. 144) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1993

**Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff**

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Maurer-Handwerk
(Maurermeisterverordnung – MauMstrV)**

Vom 21. Januar 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Maurer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Bauwerken einschließlich Bauwerksteilen und Fertigbauwerken, insbesondere aus künstlichen und natürlichen Steinen, aus Bauplatten, Beton und Stahlbeton,
2. Herstellung von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen für den Hoch- und Tief- sowie den Landeskultur- und Wasserbau,
3. Herstellung von Fassaden aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten und Fassadenelementen,
4. Ausführung von Sperrungen gegen nichtdrückendes Wasser und von Dämmungen gegen Wärme, Kälte und Schall,
5. Herstellung von Innen- und Außenputzen,
6. Herstellung von Estrichen, insbesondere von Zement-Estrichen, und von Bodenbelägen aus künstlichen und natürlichen Steinen und Platten,
7. Ausführung von Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen,
8. Ausführung von Abbruch- und Stemmarbeiten.

(2) Dem Maurer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Mauerwerks- und Betonbau,
2. Kenntnisse über Statik im Stahlbeton-, Holz- und Stahlbau,

3. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutzes,
4. Kenntnisse der Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,
5. Kenntnisse über Konstruktionen im Holz- und Stahl- sowie im Trockenbau,
6. Kenntnisse über Bauarbeiten im Landeskultur- und Wasserbau,
7. Kenntnisse der Baugrubensicherung bei Erdarbeiten,
8. Kenntnisse über Bauwerks- und Grundstücksentwässerungsanlagen,
9. Kenntnisse über Maßnahmen gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser,
10. Kenntnisse über Abbruch- und Stemmarbeiten,
11. Kenntnisse über Vermessungsarbeiten,
12. Kenntnisse über Betontechnologie sowie der Mörtelgruppen,
13. Kenntnisse des Aufmaßes und der Mengenberechnungen,
14. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebes von Baustellen,
15. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
16. Kenntnisse über Einsatz und Wartung von Baumaschinen sowie der berufsbezogenen Geräte und Werkzeuge,
17. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
18. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen Normen, über die Vorschriften der Bauordnungen sowie die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
19. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen,
20. Ausführen von Arbeiten nach gegebenen Plänen und Berechnungen,
21. Aufstellen von Mengenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
22. Herstellen von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen,
23. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,

24. Verbinden, Befestigen und Montieren von Bauteilen und Hilfskonstruktionen,
25. Herstellen einfacher Betonschalungen,
26. Herstellen, Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton,
27. Herstellen einfacher Bewehrungen,
28. Herstellen einfacher Beton- und Stahlbetonfertigteile,
29. Ausführen von Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
30. Herstellen einfacher Innen- und Außenputze einschließlich Anbringen von Putzträgern,
31. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Brand- und Feuchteschutz,
32. Herstellen von Estrichen, insbesondere von Zement-Estrichen, und von Bodenbelägen aus künstlichen und natürlichen Steinen und Platten,
33. Ausführen von Trockenbauarbeiten,
34. Ausführen von Unterfangungen und Absteifungen,
35. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eines der nachstehend genannten Bauwerke anzufertigen:

1. ein freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage,
2. ein Reihenhauses,
3. ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude,
4. ein Werkstattgebäude,
5. ein einfaches Bauwerk aus dem städtischen Tief-, dem Landeskultur- oder Wasserbau.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. Entwurfszeichnung,
2. Teilzeichnungen für Fundament-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen,

3. Werkpläne und Sonderzeichnungen,
4. Baubeschreibungen,
5. Mengenermittlung und Leistungsbeschreibung.

Die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 3 müssen als Vorlage für den Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sein.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 4, auszuführen:

1. Vermessen und Ausführen der Höhenaufnahme eines Baugeländes,
2. Abstecken eines Bauwerks nach gegebenen Festpunkten,
3. Aufreißen von Bauwerksteilen nach gegebenen Plänen,
4. Herstellen schwieriger Mauerwerksteile,
5. Ausführen von Putzarbeiten,
6. Herstellen einer Betonschalung nach gegebenen Plänen,
7. Ausführen von Bewehrungsarbeiten.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) statische Berechnung und Bemessung von Mauerwerks- und Beton- sowie von einfachen Stahlbetonkonstruktionen, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Decken, Stützen oder Unterzügen,
 - b) Festigkeitsnachweis für Unterfangungen, Arbeitsgerüste und Schalungen,
 - c) Mengenermittlungen für Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 - d) Treppenberechnung,
 - e) Berechnungen zum Wärmeschutz;
2. Fachtechnologie:
 - a) Bauphysik, Be- und Entlüftung in Bauteilen, Wirkung der Witterungseinflüsse,
 - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutz,
 - c) Bauwerks- und Grundstücksentwässerung,
 - d) Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton-, Stahl- und Holz- sowie im Trockenbau,
 - e) Grundzüge der Betontechnologie,
 - f) Maschinen- und Gerätekunde,

- g) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - i) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene Normen, Vorschriften der Bauordnungen und berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;
3. Vermessungskunde:
- a) Vermessungsgeräte,
 - b) Längenvermessungen,
 - c) Höhenaufnahme sowie Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
 - d) Niederschrift zur Übernahme von Hauptachsen und Höhenfestpunkten;
4. Baustoffkunde:
- Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maurer-Handwerk vom 1. März 1979 (BGBl. I S. 257) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 25. Januar 1993**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Organische und organisch-mineralische Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 29. Januar 1993 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1 Vorbemerkung 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen darf

- a) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel,
b) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 4 ein Gehalt an Natrium angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
2,2 % Natrium,
2 % Schwefel.“

3. Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 4.1 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kohlensaurer Kalk mit Schwefel (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel)	65 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %;	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat;
	2 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß		

1	2	3	4	5	6
					das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.“

- b) In Nummer 4.3 wird in der Position „Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)“ in Spalte 4 die Angabe „0,4 mm“ durch die Angabe „4,0 mm“ ersetzt.
- c) In Nummer 4.5 wird die Position „Rückstandkalk“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Rückstandkalk“	a) 30 % CaO	Calciumoxid	a) Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm	a) Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion; auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: mg/kg Blei 200, Cadmium 6, Nickel 100, Quecksilber 4, Thallium 2; Höchstgehalt an Bor: 0,05 % wasserlösliches B.“
	b) 40 % CaO	Calciumoxid	b) Gesamtbasisch wirksame Bestandteile bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 70 % bei 1,0 mm	b) Oxide, Sulfate oder Carbonate aus Brikettier-Braunkohlenasche	

- 4. In Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 wird die Position „NPK-Dünger, umhüllt“ wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 3 werden die Worte „Stickstoffformen 1 bis 5“ durch die Worte „Stickstoffformen 1 bis 9“ ersetzt.
 - b) In Spalte 4 wird der erste Absatz wie folgt gefaßt:
„Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; die Stickstoffformen 6 bis 9 dürfen nur im nicht kunststoffumhüllten Anteil enthalten sein.“
 - c) In Spalte 5 werden die Worte „70 % der Granulate“ durch die Worte „70 % des Produktes“ ersetzt.
- 5. Anlage 1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 2 wird die Angabe „0,5 %“ durch die Angabe „0,3 %“ ersetzt.
 - b) Bei der Position „Organischer NPK-Dünger“ wird in Spalte 2 die Angabe „6 % P₂O₅“ durch die Angabe „3 % P₂O₅“ ersetzt.
 - c) Bei der Position „Organischer NP-Dünger“ wird in Spalte 2 die Angabe „4 % P₂O₅“ durch die Angabe „3 % P₂O₅“ ersetzt.
 - d) Die Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ wird in Spalte 6 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die auf Cadmium bezogene Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und die auf Quecksilber bezogene Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem ersten Teilsatz folgender Teilsatz eingefügt:
„nach Spalte 5 Buchstabe b zugesetzter Klärschlamm muß den Anforderungen des § 4 Abs. 10, 11 und 13 der Klärschlammverordnung entsprechen;“.
- 6. Anlage 1 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 1 wird die Angabe „Buchstabe C“ durch die Angabe „Vorbemerkung 2“ ersetzt.
 - b) In Vorbemerkung 2 Nr. 2 wird vor der Zeile „Zitronensäure“)“ die Zeile „Ligninsulfonat“ eingefügt.

c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 7 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Zinkoxid	*“.

bb) In Nummer 8 wird die Position „Spurennährstoff-Mischdünger“ wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 4 werden ein Semikolon und folgende Zeilen angefügt:

„bei Granulierung:
Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß;
Siebdurchgang des Granulats:
98 % bei 2,8 mm,
70 % bei 1,6 mm“.

bbb) In Spalte 5 werden ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, folgende Worte angefügt:
„auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts“.

7. In Anlage 4 Nr. 1.4 wird nach der Position „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	0,36 S“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Januar 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 26. Januar 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), § 3 Abs. 4 geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1807), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I werden „Tschechoslowakei“ durch „Tschechische Republik“ ersetzt und nach „Singapur“ „Slowakische Republik“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Verordnung
zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung
Vom 26. Januar 1993**

Auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Nummern 3a.1 bis 3a.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs, der Nummern 5.1 bis 5.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1a des Anhangs,“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 4 die Worte „oder 34.2“ durch die Worte „ , 34.2 oder 34.2.1“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3a.3 ersetzt:

„3	Mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatt-eis)	§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5 § 19 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 3, 19 Buchstabe a	100
3a	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	§ 3 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 3	100, soweit sich nicht aus Tabelle 1a Buchstabe c ein höherer Regelsatz ergibt
3a.1	um mehr als 20 km/h mit einem Kraftfahrzeug der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
3a.2	um mehr als 15 km/h mit kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nr. 3a.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
3a.3	um mehr als 30 km/h mit anderen als den in Nr. 3a.1 oder 3a.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c, soweit sich nicht aus Tabelle 1a Buchstabe c höhere Regelsätze oder strengere Fahrverbote ergeben“.

2. In Nummer 5 wird in der StVO-Spalte die Angabe „(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)“ durch die Angabe „(Zeichen 239 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt)“ ersetzt.

3. In den Nummern 5.1 bis 5.3 werden in der Spalte „Regelsatz in DM und Fahrverbot“ die Worte „Tabelle 1“ jeweils durch die Worte „Tabelle 1a“ ersetzt.

4. In Nummer 13 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2,
Abs. 4 Satz 1
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 9“.

5. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:

„13a	Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	§ 9 Abs. 4 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	80“.
------	--	---	------

6. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:

„14a	Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 9 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	100“.
------	--	---------------------------------	-------

7. In Nummer 33 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

„§ 36 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 2, 4, 5 Satz 4
§ 49 Abs. 3 Nr. 1“.

8. In Nummer 34.1 wird die Tatbestandsspalte wie folgt gefaßt:

„mit Gefährdung oder Sachbeschädigung“.

9. Nach Nummer 34.2 wird folgende Nummer 34.2.1 eingefügt:

„34.2.1 mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 8, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	400 Fahrverbot 1 Monat “.
--	---	---

10. In Nummer 36 wird in der Tatbestandsspalte der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Zeichen 239, 242, 243)“.

11. In Nummer 36.1 wird in der Tatbestandsspalte der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Zeichen 239, 242 mit Zusatzschild)“.

12. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

„38	Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80“.
-----	---	--	------

13. In den Nummern 60 und 61 wird jeweils in der Tatbestandsspalte hinter dem Wort „Kraftfahrzeug“ beziehungsweise „Kraftfahrzeugs“ der Klammerzusatz „(außer Mofa)“ eingefügt und in der StVZO-Spalte die Angabe „§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

14. In Nummer 62.2 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

„§ 41 Abs. 1 bis 12, 15
Satz 1, 3, 4, Abs. 16, 17
§ 69a Abs. 3 Nr. 13“.

15. In der Überschrift zu Nummer 64 und in der Tatbestandsspalte der Nummer 64 wird jeweils das Wort „Abgassonderuntersuchung“ durch das Wort „Abgasuntersuchung“ ersetzt; in Nummer 64 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „§ 47a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 47a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIIIa“ ersetzt.

16. Nach Nummer 64 werden die Überschrift „Amtliches Kennzeichen“ und folgende Nummer eingefügt:

„64a	Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	§ 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 § 69a Abs. 2 Nr. 4	100“.
------	--	--	-------

17. Vor dem Anhang (zu Nr. 5 der Anlage) wird folgender Anhang (zu den Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage) eingefügt:

„Anhang
(zu den Nummern 3a.1 bis 3a.3 der Anlage)

Tabelle 1

Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit
bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen

Es gelten die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote, soweit sich nicht bei Anwendung der Tabelle 1a (Anhang – zu Nr. 5 der Anlage) höhere Regelsätze oder strengere Fahrverbote ergeben.

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
3a.1.1	21 – 25	120	100	–	–
3a.1.2	26 – 30	180	120	–	–
3a.1.3	31 – 40	250	200	1	–
3a.1.4	41 – 50	300	250	1	1
3a.1.5	über 50	400	350	2	1

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
3a.2.1	16 – 20	150	120	–	–
3a.2.2	21 – 25	200	150	–	–
3a.2.3	26 – 30	250	200	1	–
3a.2.4	31 – 40	350	300	1	1
3a.2.5	41 – 50	400	350	2	1
3a.2.6	über 50	450	400	3	2

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM	Fahrverbot in Monaten	
			innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
3a.3.1	31 – 40	150	–	–
3a.3.2	41 – 50	200	1	–
3a.3.3	51 – 60	300	1	1
3a.3.4	über 60	400	1	1“

18. Die bisherige Tabelle 1 des Anhangs (zu Nr. 5 der Anlage) wird Tabelle 1a.

19. Im Anhang (zu Nr. 5 der Anlage) ist die Tabelle 1a Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung		Fahrverbot in Monaten	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
5.3.1	21 – 25	100	80	–	–
5.3.2	26 – 30	120	100	–	–
5.3.3	31 – 40	200	150	1	–
5.3.4	41 – 50	250	200	1	1
5.3.5	51 – 60	350	300	1	1
5.3.6	über 60	450	400	2	1“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Januar 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1992 – 1 BvL 17/89 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, eingefügt durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2317), ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er bestimmt, daß eine Abweichung nur dann als wesentlich anzusehen ist, wenn sie 10 vom Hundert des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte übersteigt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Januar 1993

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 9. Januar 1993

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs	3
19. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr	8
26. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	14
26. 11. 92	Bekanntmachung des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	15
26. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	19
27. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zu Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	20
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	21
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	21

(Fortsetzung nächste Seite)

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	22
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	22
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	23
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	23
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	24
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	24
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	25
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 ..	25
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	26
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	27
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	27
2. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	28
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe ..	28
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	29
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	29
4. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	30
7. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	31
7. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	32
8. 12. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Wirtschaft der Tschechischen und Slowakischen Förderativen Republik über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes „Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“	33
14. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	37

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 2, ausgegeben am 16. Januar 1993

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 92	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	42
30. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds (2. Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22)	44
30. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	45
30. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien	48
30. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	50
30. 11. 92	Bekanntmachung zur Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens	59
3. 12. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens	59
4. 12. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	60
7. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	62
8. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	66
8. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	66
9. 12. 92	Bekanntmachung des Änderungsprotokolls zum deutsch-costaricanischen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit	67
10. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	69
18. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten	70
18. 12. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien	71
23. 12. 92	Berichtigung der Bekanntmachung der geänderten Fassung des Anhangs I des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	72

Die Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Preis des Anlagebandes: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 3, ausgegeben am 20. Januar 1993

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 93	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen	74
12. 1. 93	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	83
12. 1. 93	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen	94
29. 12. 92	Verordnung zur Änderung 1 und zum Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung (Verordnung der ECE-Regelung Nr. 40)	110
8. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	111
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	111
18. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	112

Die Änderung 1 und das Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.
Preis des Anlagebandes: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 1. 93 Verordnung Nr. 1/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	329	(11	19. 1. 93)	1. 2. 93
21. 12. 92 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neuundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-89	401	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93
21. 12. 92 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-94	401	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93
21. 12. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	402	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig-Halle) 96-1-2-110	403	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	403	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	404	(13	21. 1. 93)	4. 2. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3516/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 355/18	5. 12. 92
4. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3517/92 der Kommission zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen und Südkorea und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2943/92	L 355/20	5. 12. 92
4. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3518/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den für die Erzeugung von Ananas auf den Azoren getroffenen Sondermaßnahmen	L 355/21	5. 12. 92
4. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3519/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderprämienzulagen für Rindfleischherzeuger und zur Erhaltung des Mutterkuhbestands auf den Kanarischen Inseln	L 355/22	5. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3528/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG betreffend die Kriterien, die bei der Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen festzulegen sind	L 358/6	8. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3529/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaatenherzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 358/8	8. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3530/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 358/9	8. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3548/92 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1993 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	L 361/16	10. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3549/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 361/17	10. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3550/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 361/19	10. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3551/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherezeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 361/21	10. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3552/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1404/92 über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1158/92 des Rates	L 361/31	10. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3553/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 361/32	10. 12. 92
9. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3554/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2421/92 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 361/36	10. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3565/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen	L 362/10	11. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 362/41	11. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3568/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails	L 362/47	11. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3569/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 362/49	11. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3570/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 362/51	11. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3587/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Hanfsaaten	L 364/26	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3591/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren	L 364/47	12. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3601/92 der Kommission mit Bestimmungen zur Durchführung von Sondermaßnahmen für Tafeloliven	L 366/17	15. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3602/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 366/31	15. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3609/92 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 366/46	15. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3615/92 der Kommission betreffend die Ermittlung der Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen für Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zu berücksichtigen sind	L 367/10	16. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3616/92 der Kommission über die auf die Tabaksorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna Ilc und der Geudertheimer Hybriden anwendbaren Umstellungsmaßnahmen	L 367/13	16. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3617/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geltende Mindestpreisregelung und zur Festlegung der bis zum 31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise	L 367/15	16. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3648/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	L 369/15	18. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission zur Änderung bzw. Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 369/25	18. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3654/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	L 370/1	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3662/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 370/43	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1992/1993	L 370/44	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3675/92 der Kommission zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 370/65	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3676/92 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 370/68	19. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3679/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 370/73	19. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3684/92 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991	L 374/5	22. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1992	L 374/6	22. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3686/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernten 1988, 1989 und 1990	L 374/10	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3696/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988	L 374/42	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3697/92 der Kommission zur Festlegung des 1993 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 374/50	22. 12. 92
Andere Vorschriften		
4. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3520/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs	L 355/23	5. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3527/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung	L 358/5	8. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro	L 358/16	8. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3535/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	L 359/1	9. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde	L 361/1	10. 12. 92
8. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission über die Papiere, die zur Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind, die eine Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren mit sich bringen	L 362/11	11. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3576/92 des Rates zur Bestimmung des Begriffs „Erzeugnis mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnis“ bei der Einfuhr bestimmter mineralischer Erzeugnisse sowie bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien im Rahmen von Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft Drittländern gewährt	L 364/1	12. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)	L 364/7	12. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3578/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	L 364/11	12. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3582/92 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 364/21	12. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3583/92 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 364/22	12. 12. 92
10. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3584/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 364/23	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3586/92 der Kommission mit Übergangsbestimmungen zum Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden	L 364/25	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3588/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich des auf Portugal anzuwendenden Satzes der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates genannten Maßnahmen	L 364/27	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für 1993	L 364/28	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	L 364/32	12. 12. 92
11. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	L 366/10	15. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3618/92 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr	L 367/16	16. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3619/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1993	L 367/17	16. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3621/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln	L 368/1	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3624/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 368/7	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3625/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 39 (laufende Nummer 40.0390) mit Ursprung in Bulgarien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/11	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3626/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 98 (laufende Nummer 40.0980) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/12	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3627/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 65 und 75 (laufende Nummern 40.0650 und 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/13	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3628/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 84 (laufende Nummer 40.0840) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/15	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3629/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 13 und 15 (laufende Nummern 40.0130 und 40.0150) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/16	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3630/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 7 und 9 (laufende Nummern 40.0070 und 40.0090) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/18	17. 12. 92
15. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3631/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 15 und 33 (laufende Nummern 40.0150 und 40.0330) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 368/20	17. 12. 92
16. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3633/92 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3391/92 und (EWG) Nr. 3393/92 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffel Fleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen	L 368/27	17. 12. 92
27. 11. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3637/92 des Rates über die Verteilung von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und Österreich durchqueren	L 373/1	21. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3638/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 375/1	22. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3639/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 375/3	22. 12. 92
14. 12. 92	Verordnung (EWG) Nr. 3640/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 375/9	22. 12. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 11. 92 Entscheidung Nr. 3641/92/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS über die Eisen- und Stahlstatistiken	L 376/1	22. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll	L 369/1	18. 12. 92
16. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3646/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 6) mit Ursprung in Pakistan	L 369/11	18. 12. 92
16. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3647/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 18) mit Ursprung in Pakistan	L 369/13	18. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden	L 369/17	18. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3655/92 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992)	L 370/2	19. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3656/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3885/91 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1992)	L 370/4	19. 12. 92
15. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3657/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/91 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1992)	L 370/6	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3660/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 693/88, (EWG) Nr. 809/88 und (EWG) Nr. 343/92 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, den besetzten Gebieten und den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft	L 370/11	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 der Kommission zur Änderung bestimmter Rechtsakte mit Durchführungsvorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch aufgrund der Änderung bestimmter KN-Codes der Kombinierten Nomenklatur	L 370/16	19. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3664/92 der Kommission zur Einstellung des Spottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 370/47	19. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3665/92 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 370/48	19. 12. 92
17. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3666/92 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 370/49	19. 12. 92
18. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3667/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1840/92 hinsichtlich der Frist für die Mitteilung der Erzeugnismengen, für die gültige Anträge gestellt werden	L 370/50	19. 12. 92
7. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3680/92 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993	L 379/1	23. 12. 92
14. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3681/92 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 381/1	24. 12. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3688/92 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	L 374/12	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3689/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung des Carnets TIR und des Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende Verwendung	L 374/14	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3690/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	L 374/22	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3691/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/ 82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	L 374/25	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3692/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs	L 374/26	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3693/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	L 374/28	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3694/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 über das Einheitspapier	L 374/37	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3695/92 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut geltenden Codes und Bezeichnungen	L 374/40	22. 12. 92
21. 12. 92 Verordnung (EWG) Nr. 3698/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 374/52	22. 12. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 222/88 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung verschiedener Rechtsakte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988)	L 355/38	5. 12. 92